

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Antje Kapek (GRÜNE)** und **Christoph Wapler (GRÜNE)**

vom 27. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

zum Thema:

Chaos am BER?! Welche sicherheitsrelevanten Konsequenzen hat die außerordentliche Kündigung der ESA Luftsicherheit GmbH durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB)

und **Antwort** vom 10. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE) und Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19567

vom 27. Juni 2024

über: Chaos am BER?! Welche sicherheitsrelevanten Konsequenzen hat die außerordentliche Kündigung der ESA Luftsicherheit GmbH durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Beantwortung einbezogen.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die FBB den Vertrag mit der ESA Luftsicherheit GmbH (ESA) außerordentlich gekündigt?

Zu 1.: Der Vertrag zwischen der FBB und der ESA Luftsicherheit GmbH (ESA) sieht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung vor; § 626 Abs. 1 BGB ebenso.

2. Was war der Anlass der Kündigung?
3. Auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt hat die FBB GmbH von möglichen Missständen bei der ESA erfahren?

Zu 2 und 3.: Anlass für die außerordentliche Kündigung war die wiederholte Nichtzahlung von Löhnen und Gehältern an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESA. Die FBB steht mit ihren Dienstleistern – und damit auch mit der ESA – im täglichen Dialog. Eine erste Nichtzahlung am 14.04.2024 zog zunächst eine Abmahnung nach sich. Die letztlich die Kündigung auslösende Nichtzahlung der Mai-Löhne bzw. -Gehälter hat die Geschäftsführung der ESA gegenüber der FBB am frühen Nachmittag des 14. Juni 2024, dem Tag des Fälligwerdens der Löhne und Gehälter, bestätigt.

4. Welche Dienstleistungen hat die ESA gemäß des Dienstleistungspersonals im Detail für die FBB durchgeführt? (Bitte Auflisten)

Zu 4.: Die ESA hat Sicherheitsdienstleistungen nach § 8 Abs. 1 LuftSicherheitsgesetz (LuftSiG) sowie allgemeine Sicherheitsdienstleistungen nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) für die FBB am Flughafen BER durchgeführt.

5. Hat die ESA die ihr übertragenen Leistungen vertragsgemäß und zur Zufriedenheit der FBB ausgeführt?

Zu 5.: Die ESA hat die ihr übertragenen Leistungen durch die nichtgeleisteten bzw. nicht fristgerechten Zahlungen an ihre Mitarbeitenden weder vertragsgemäß noch zur Zufriedenheit der FBB erfüllt.

6. Welche Personengruppen wurden durch die ESA an den Zugangskontrollen kontrolliert?

Zu 6.: Generell werden an den Zugangskontrollen am BER - einschließlich der ehem. betreuten ESA-Zugangskontrollen - alle Personen kontrolliert, die am und auf dem Flughafengelände tätig sind, d. h. Mitarbeitende der FBB, der Prozesspartner am Flughafen, der Mieter, der Lieferanten und sonstigen Flughafennutzer.

7. Wie viele Personen hat die Firma ESA Luftsicherheit durchschnittlich pro Tag in diesem Jahr an den Zugangskontrollstellen kontrolliert und welchem Anteil an den gesamten Kontrollen an den Zugangskontrollstellen entspricht dies?

Zu 7.: Die FBB hat die Sicherheitsdienstleistungen nach § 8 LuftSiG und die allgemeinen Sicherheitsdienstleistungen nach § 34a GewO in zwei Lose aufgeteilt, das größere Los (ca. 60%) entfiel auf die ESA. Im Durchschnitt wurden am Flughafenstandort BER 3.000 Personen pro Tag durch die ESA kontrolliert.

8. Wie wurde die vertragsgemäße Durchführung der Dienstleistungen, mit denen die ESA betraut war, seitens der FBB kontrolliert?

Zu 8.: Die FBB prüft bei jedem ihrer Dienstleister die ordnungsgemäße Leistungserbringung, so auch bei der ESA. Darüber hinaus prüft die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-

Brandenburg (LuBB) regelmäßig stichprobenartig, ob die Leistungen der Sicherheitsdienstleister in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben durchgeführt werden.

9. Welche Sicherheitsrisiken ergeben sich für den Flughafen durch die Einstellung der Dienstleistungen durch die ESA?

Zu 9.: Es ergaben sich keine Sicherheitsrisiken am Flughafen durch die Einstellung der Dienstleistungen durch die ESA.

10. Wann kann, einen zeitnahes und reibungsloses Vergabeverfahren vorausgesetzt, frühestmöglich mit der Wiederaufnahme der bislang durch ESA durchgeführten Dienstleistungen gerechnet werden?

Zu 10.: Der bereits gebundene Folgedienstleister KÖTTER Aviation Security SE & Co. KG hat die Leistung ab dem 1. Juli 2024 um 0 Uhr aufgenommen.

11. Welche Voraussetzungen hinsichtlich der Eignung muss das von den Dienstleistern an den Zugangskontrollstellen eingesetzte Personal erfüllen und welche Nachweise darüber muss der Dienstleister erbringen?
12. Inwieweit wird das Personal an den Zugangskontrollstellen für ihren Einsatz geschult?

Zu 11. und 12.: Das Personal muss geschult und – wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Flughafen – zuverlässig sein. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit ist in § 7 Abs. 1a LuftSiG geregelt. Die Schulungsanforderungen ergeben sich aus Ziff. 11.2 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2015/1998 sowie der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV).

13. Wie viele Mitarbeiter*innen der ESA werden aktuell für den BER eingesetzt?

Zu 13.: Bis zur Übernahme durch den neuen Dienstleister waren es 343 Personen.

14. Plant der Senat die Übernahme des Personals, oder wie stellt sich das Land Berlin als Gesellschafter der FBB seiner Verantwortung für die betroffenen Beschäftigten?

Zu 14.: Der neu gebundene Dienstleister KÖTTER Aviation Security SE & Co. KG hat die Belegschaft der ESA im Wege des Betriebsübergangs übernommen.

15. Wurde anstatt einer neuen Vergabe der Dienstleistungen auch die Option geprüft, den betroffenen Mitarbeiter*innen ein Angebot zu machen, um den Leistungsausfall dann damit intern aufzufangen?

Zu 15.: Die mögliche Erbringung der Tätigkeiten am Flughafen als Eigenleistung ist laufend Gegenstand der Überprüfung der Geschäftsführung der FBB. Im vorliegende Fall wurde sich für eine Vergabe entschieden.

16. Welche Auswirkung auf den Betriebsablauf wären zu erwarten, wenn ein neuer Dienstleister erst zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeit aufnehmen könnte?
17. Welche Auswirkung auf die Flughafensicherheit wären zu erwarten, wenn ein neuer Dienstleister erst zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeit aufnehmen könnte?
18. Geht die FBB davon aus, die ab dem ersten Juli wegfallenden Leistungen mit eigenem Personal erbringen zu können?
19. Wenn ja, welche Auswirkungen auf die Arbeitszeiten und die Arbeitsbelastung für das eigene Personal entstünden dadurch?

Zu 16. bis 19.: Der neu gebundene Dienstleister KÖTTER Aviation Security SE & Co. KG hat die Belegschaft der ESA Luftsicherheit GmbH im Wege des Betriebsübergangs übernommen und die Leistung ab dem 1. Juli 2024 um 0 Uhr aufgenommen.

20. Welche Konsequenzen zieht die FBB aus dieser Entwicklung für die Probleme der Gepäckabwicklung?

Zu 20.: Keine, da die ESA nicht mit der Gepäckabwicklung betraut war.

21. Ist eine reibungslose Gepäckabwicklung für den Zeitraum der Schulsommerferien gewährleistet und wenn nicht, wie wird hier für Entlastung gesorgt, bzw. worauf müssen sich Fluggäste einstellen?

Zu 21.: Die FBB ist auf den Feriensverkehr gut vorbereitet und wirkt bei allen Partnern am Flughafen, somit auch bei den Dienstleistern der Airlines, die für die Gepäckabwicklung verantwortlich sind, intensiv auf eine reibungslose Performance hin.

Berlin, den 10. Juli 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen